

stv büron
6233 büron

Statuten STV Büron



Inhaltsverzeichnis

In den Statuten verwendete Abkürzungen	3
I. Name und Sitz	4
Art. 1 Name	4
Art. 2 Sitz	4
II. Zweck des Vereins	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Zugehörigkeit	4
Art. 5 Ethik	4
III. Vereinsstruktur	4
Art. 6 Riegen	4
Art. 7 Riegengründung, -umbenennung und auflösung	5
IV. Mitgliedschaft und Ernennungen	5
Art. 8 Mitgliederkategorien	5
Art. 9 Versicherung	5
Art. 10 Eintritt, Austritt, Übertritt	5
Art. 11 Ausschluss	5
Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Art. 13 Rechte und Pflichten	5
V. Organe	6
Art. 14 Organe	6
Vereinsversammlung	6
Art. 15 Termin und Zusammensetzung	6
Art. 16 Geschäfte	6
Art. 17 Eingabe für Anträge	6
Art. 18 Einberufung, Beschlussfähigkeit	6
Art. 19 Ausserordentliche VV	7
Art. 20 Stimm- und Antragsrecht	7
Art. 21 Abstimmungen und Wahlen	7
Art. 22 Anfechtung	7
Art. 23 Durchführung der Vereinsversammlung ohne physische Anwesenheit	7
Aktivversammlung	7
Art. 24 Einberufung und Kompetenz	7
Vorstand	7
Art. 25 Zusammensetzung und Beschlussfassung	7
Art. 26 Amtsduer	8
Art. 27 Aufgaben	8
Art. 28 Einberufung	8
Art. 29 Zeichnungsberechtigung	8
Technische Kommission	8
Art. 30 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit	8
Art. 31 Aufgaben	8

Art. 32	Einberufung	9
Spezialkommissionen		9
Art. 33	Spezialkommissionen	9
Revisoren		9
Art. 34	Zusammensetzung	9
Art. 35	Aufgaben	9
Art. 36	Stimm- und Wahlbüro	9
VI.	Verwaltung	9
Art. 37	Protokoll	9
Art. 38	Pflichtenheft und Reglemente	9
Art. 39	Zuständigkeit	9
Art. 40	Archiv	9
Art. 41	Datenschutz und -sicherheit	9
VII.	Haftung	10
Art. 42	Haftung	10
VIII.	Finanzen	10
Art. 43	Geschäftsjahr.....	10
Art. 44	Einnahmen.....	10
Art. 45	Ausgaben.....	10
Art. 46	Mitgliederbeiträge	10
Art. 47	Beitragsbefreiung.....	10
Art. 48	Vermögensanlage.....	10
Art. 49	Fonds, Stiftungen.....	10
Art. 50	Verwaltung Fonds und Stiftungen	11
IX.	Schlussbestimmungen	11
Art. 51	Besondere Fälle.....	11
Art. 52	Auflösung	11
Art. 53	Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	11
Art. 54	Frühere Bestimmungen	11
Art. 55	Inkrafttreten.....	11

In den Statuten verwendete Abkürzungen

AV	Aktivversammlung
STV	Schweizerischer Turnverband
SVK-STV	Sportversicherungskasse des STV
TK	Technische Kommission (Aktiv- und Jugendriege)
VS	Vereinsvorstand
VV	Vereinsversammlung

Die vorliegenden Statuten sind geschlechtsneutral formuliert. Wenn im folgenden Text die männlichen Bezeichnungen verwendet werden, so sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Dies gilt im gleichen Sinne auch im umgekehrten Fall.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der STV Büron ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Büron.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der STV Büron

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen;
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus;
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der STV Büron ist Mitglied des Turnverbands LU/OW/NW und damit Mitglied des STV.

Der Verein unterstellt sich deren Statuten und Reglementen. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe und Mitglieder anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Verein umfasst folgende Riegen:

- Aktivriege und deren unselbständige Riegen;
- Jugendriege und deren unselbständige Riegen.

Art. 7 Riegengründung, -umbenennung und Auflösung

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der VV gebildet, umbenannt und aufgelöst werden.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der STV Büron und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Mitturnende;
- Aktivmitglieder;
- Freimitglieder;
- Ehrenmitglieder;
- Passivmitglieder.

Alle Vereinsmitglieder sind dem Turnverband LU/OW/NW und dem STV gemäss den Weisungen des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten, die Vereins- und Riegenbeschlüsse zu befolgen sowie die Interessen des Vereins zu wahren.

Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der jeweiligen Mitgliederkategorie sind in einem durch den VS ausgearbeiteten Reglement festzulegen.

Art. 9 Versicherung

Die turnenden Vereinsmitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 10 Eintritt, Austritt, Übertritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an den VS zu richten. Die VV entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist jederzeit mit Meldung an den VS möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie wird in einem Reglement geregelt.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder grösstlich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, insbesondere den Mitgliederbeitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlen, sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden.

Die betroffenen Mitglieder sind über den Ausschluss zu informieren.

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 13 Rechte und Pflichten

Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind stimmberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Turnverbands LU/OW/NW und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Weitere Rechte und Pflichten der verschiedenen Mitgliederkategorien können sich aus den entsprechenden Reglementen ergeben.

V. Organe

Art. 14 Organe

Die Organe des STV Büron sind:

- Vereinsversammlung;
- Aktivversammlung;
- Vorstand;
- technische Kommission (Aktiv- und Jugendriege);
- Spezialkommissionen;
- Revisoren.

Vereinsversammlung

Art. 15 Termin und Zusammensetzung

Die VV als oberstes Organ findet in der Regel im 4. Quartal statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern;
- Freimitgliedern;
- Ehrenmitgliedern;
- Mitgliedern des VS und TK;
- Revisoren.

Art. 16 Geschäfte

Der VV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV;
- Mutationen;
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der Riegen;
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets;
- Wahl des Präsidiums;
- Wahl der technischen Leitungen (Aktiv- und Jugendriege);
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS;
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK;
- Wahl der Revisoren;
- Wahl des Fähnrichs;
- Ehrungen;
- Genehmigung der Reglemente;
- Statutenrevision;
- Vereinsauflösung.

Art. 17 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Demissionen an die VV sind mindestens 2 Monate vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 18 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 19 Ausserordentliche VV

Der VS, oder ein Fünftel der Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 20 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der VV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 21 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der stimmberechtigten die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 22 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 23 Durchführung der Vereinsversammlung ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Der VS kann eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Im Übrigen gelten die statutarischen Bestimmungen analog.

Aktivversammlung

Art. 24 Einberufung und Kompetenz

Die Aktivversammlung wird nach Bedarf vom VS oder von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der VV fallen.

Die Aktivversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten mindestens der Hälfte der Aktivmitglieder entsprechen.

Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung und Beschlussfassung

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem Präsidium;
- der Finanzverwaltung und
- 3 bis 7 weiteren Mitgliedern.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums.

Die Zugehörigkeit zum VS und die Zusammensetzung kann durch ein Reglement festgelegt werden.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 26 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VV die Ersatzwahl für die restliche Amtszeit. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen VV.

Jedes Vorstandamt darf von derselben Person während maximal 15 Jahren ausgeübt werden. Nach Erreichen dieser Dauer ist eine Wiederwahl in dasselbe Amt ausgeschlossen. Ein Wechsel in ein anderes Vorstandamt ist zulässig.

Art. 27 Aufgaben

Die Obliegenheiten des VS sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften;
- Vertretung nach aussen;
- Erstellen der Reglemente und Pflichtenhefte;
- Ausarbeitung des Jahresprogramms;
- Festlegungen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen.

Art. 28 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 29 Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium und ein weiteres Mitglied des VS zeichnen zu zweien rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen das Präsidium und die Finanzverwaltung zu zweien.

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Finanzverwaltung Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 30 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK (Aktiv- und Jugendriege) setzt sich je zusammen aus

- den technischen Leitungen der Aktiv- und Jugendriege und
- allen Riegenleitern der Aktiv- und Jugendriege.

Die Zugehörigkeit zur TK und die Zusammensetzung kann durch ein Reglement festgelegt werden.

Die TK hält je separat oder gemeinsam Sitzungen (Aktiv- und Jugendriege). Sie ist je bei Anwesenheit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder beschlussfähig.

Art. 31 Aufgaben

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen;
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten;
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS;

- turnerische Organisation und Überwachung der Riegen, die dem Verein angehören;
- Integration der Einzeltturner in das Vereinsturnen.

Art. 32 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es ihr technisches Präsidium oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 33 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Spezialkommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 34 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 3 Mitglieder. Mitglieder des VS sind nicht wählbar.

Das amtsälteste Mitglied präsidiert die Kommission.

Die Amtsdauer eines Revisors beträgt 3 Jahre.

Die VV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 35 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die VV.

Art. 36 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisoren führen bei geheimer Abstimmung oder Wahl das Stimm- und Wahlbüro an der VV.

VI. Verwaltung

Art. 37 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 38 Pflichtenheft und Reglemente

Die Detailaufgaben des VS und der Kommissionen sind in Pflichtenheften zu umschreiben und können in Reglementen festgelegt werden.

Art. 39 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die VV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 40 Archiv

Der STV Büron unterhält ein Archiv und eine elektronische Ablage zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Gegenstände und der Vereinskleider. Die näheren Bestimmungen können in einem Reglement oder Pflichtenheft festgelegt werden.

Art. 41 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Weitere Bestimmungen kann der Verein in einem entsprechenden Reglement regeln.

VII. Haftung

Art. 42 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Finanzen

Art. 43 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 30. September.

Art. 44 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Subventionen;
- Erträgen des Vereinsvermögens;
- Gewinnen von Veranstaltungen;
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.

Art. 45 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen;
- Verwaltungskosten;
- Turnbetriebskosten;
- Kostenbeiträgen für die Teilnahme an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten;
- Beiträgen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen;
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen;
- weitere durch die VV oder den VS beschlossene Ausgaben.

Art. 46 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch VV-Beschluss festgesetzt.

Art. 47 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt.

Art. 48 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 49 Fonds, Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die VV.

Art. 50 Verwaltung Fonds und Stiftungen

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 51 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbands LU/OW/NW. Falls darin eine Regelung fehlt, gelten sinngemäss die Statuten des STV.

Art. 52 Auflösung

Die Auflösung des STV Büron kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 53 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Wird die Auflösung beschlossen, so entscheidet die ausserordentliche VV über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Vereinsvermögens inkl. den Fonds und der Archivalien.

Art. 54 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. Oktober 2023.

Art. 55 Inkrafttreten

Diese Statuten werden an der Vereinsversammlung vom 24. Oktober 2025 genehmigt und treten nach der Genehmigung des Turnverbands LU/OW/NW am 1. Januar 2026 in Kraft.

Für den STV Büron

Ort und Datum:

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Melanie Monnerat-Zurkirc

Leandra Ruoss-Kühne

Vorliegende Statuten wurden durch den Turnverband LU/OW/NW genehmigt.

Für den Turnverband LU/OW/NW

Ort und Datum:

Die Präsidentin:

Die Leiterin der Geschäftsstelle:

Evi Hurschler

Karin Hüsler